

Luzern, 27. Januar 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 345

Nummer: P 345
Eröffnet: 27.01.2025 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.01.2025 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 81

Postulat Amrein Ruedi und Mit. über eine Änderung des Verfahrens zur Genehmigung der Entschädigungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der CKW (dringlich)

Vorbemerkung

Regierungspräsident Reto Wyss ist Mitglied des Verwaltungsrates der CKW AG. Aus diesem Grund befand er sich bei der Beratung des Postulats und beim Beschluss der Stellungnahme im Ausstand.

Unser Rat soll beauftragt werden, an der 131. ordentlichen Generalversammlung der CKW AG vom 30. Januar 2025 einen Antrag zu stellen, der die Genehmigung der Entschädigungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung vorsieht.

Grundsätzliches

Das Aktienkapital der CKW AG beträgt 2,97 Millionen Franken, eingeteilt in 5'940'252 Namensaktien zu je Fr. 0.50 Nennwert. Sämtliche Namensaktien sind voll einbezahlt. Das Aktiennariat der CKW AG teilt sich wie folgt auf:

- 81,1 Prozent Axpo Holding AG,
- 11,3 Prozent öffentliche Hand Zentralschweiz (LU, UR),
- 7,6 Prozent andere.

Der Kanton Luzern ist mit 9,9 Prozent am Aktienkapital der CKW AG beteiligt. Er besitzt per 31. Dezember 2024 589'636 CKW-Aktien. Diese sind per 31. Dezember 2024 im Finanzvermögen mit 232,9 Millionen Franken ausgewiesen.

Antwort zum Postulat im eigentlichen Sinn

Das Salär- und Bonussystem wird bei der CKW AG zurzeit durch einen Verwaltungsrats-Ausschuss festgelegt. Der restliche Verwaltungsrat wird darüber jeweils in Kenntnis gesetzt.

Die mit dem Postulat beantragte Änderung des Verfahrens zur Genehmigung der Entschädigungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der CKW AG bedingt eine Anpassung

der Statuten der CKW AG. Die Generalversammlung der CKW AG befindet über Änderungen der Statuten.

Gemäss Statuten der CKW AG können Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 20'000 Franken vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands (z.B. Statutenänderung) verlangen. Sie haben ein entsprechendes Begehren spätestens sechs Wochen vor einer Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge mitzuteilen.

Wie im Postulat erwähnt, beantragte der Kanton Aargau an der Generalversammlung der Axpo Holding AG vom 17. Januar 2025 eine Statutenänderung, wonach bei der Axpo Holding AG nicht mehr der Verwaltungsrat, sondern die jährlich stattfindende Generalversammlung der Axpo Holding AG über die Vergütungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates für das jeweils folgende Geschäftsjahr entscheiden soll. Diese Statutenänderung wurde von der Generalversammlung am 17. Januar 2025 genehmigt.

Unser Rat unterstützt das Anliegen des Postulanten und will – wie der Kanton Aargau – im Hinblick auf die nächstmögliche Generalversammlung der CKW AG einen Antrag auf Statutenänderung im Sinne des Postulats stellen.

Die Eingabefrist für einen entsprechenden Antrag auf Statutenänderung im Hinblick auf die 131. Generalversammlung der CKW vom 30. Januar 2025 ist bereits abgelaufen. Aus diesem Grund können wir keinen Antrag im Sinne des Postulats mehr einreichen. Wir sind jedoch wie oben ausgeführt bereit, für die nächste GV fristgerecht einen entsprechenden Antrag auf Statutenänderung einzureichen. Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass die CKW AG keine staatliche Hilfe beantragt hatte und die Strompreise der CKW AG ab 2025 gesunken sind.

Daher beantragen wir Ihrem Rat die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.